Bundesrat Drucksache **621/00**

13.10.00

Vk - In - U

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) und zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen bei Überschreiten von Konzentrationswerten nach der 23. BImSchV (VwV-StV-ImSch) und zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (VerwarnVwV)

A. Zielsetzung

Erhöhung der Verkehrssicherheit, stärkerer Schutz der Wohnbevölkerung vor Emissionen des Kraftfahrzeugverkehrs, Anpassung an neuere kraftfahrzeug- und verkehrstechnische Entwicklungen; zugleich redaktionelle Anpassung an geändertes Recht.

B. Lösung

Anpassung der VwV-StVO und VerwarnVwV an die [33.] Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften. Schließen einer Regelungslücke durch das Auslaufen der Ozonregelung im Bundes-Immissionsschutzgesetz.

C. Alternativen

Keine.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820340, Telefax: 0228/3820344
ISSN 0720-2946

D. Kosten

Bund und Länder werden, abgesehen von vernachlässigbarem Vollzugsaufwand bei den Ländern für geringfügige Anpassung der Tatbestandskataloge, nicht mit Kosten belastet. Den Kommunen entstehen Kosten für Verkehrszeichen und gegebenenfalls Markierungen, soweit künftig verstärkt Tempo 30-Zonen angeordnet werden. Diese sind aber gemessen am mit der bisherigen Regelung verbundenen Umgestaltungsaufwand gering. Eine Auswirkung auf Einzelpreise und das Preisniveau ist nicht zu erwarten. Weitere Kosten sind nicht ersichtlich.

Bundesrat Drucksache **621/00**

13.10.00

Vk - In - U

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) und zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen bei Überschreiten von Konzentrationswerten nach der 23. BImSchV (VwV-StV-ImSch) und zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (VerwarnVwV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

022 (323) - 920 01 - Str 218/00

Berlin, den 11. Oktober 2000

An den

Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) und zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen bei Überschreiten von Konzentrationswerten nach der 23. BImSchV (VwV-StV-ImSch) und zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (VerwarnVwV)

mit Vorblatt.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend sind das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Drucksache 621/00

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

und zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen
bei Überschreiten von Konzentrationswerten
nach der 23. BImSchV
(VwV-StV-ImSch)

und zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
für die Erteilung einer Verwarnung
bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten
(VerwarnVwV)

vom .....

Auf Grund des Artikels 84 Absatz 2 des Grundgesetzes wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 22. Oktober 1998 (BAnz. Nr. 246b vom 31. Dezember 1998, ber. 1999 S. 947), die vom Bundesministerium für Verkehr und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Zustimmung des Bundesrates erlassen worden ist, wird als Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung neu erlassen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannte Allgemeine Verwaltungsvorschrift wird wie folgt geändert:

1. Nach den Verwaltungsvorschriften „Zu § 9 Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren“ werden folgende Überschrift, Randnummern und Verwaltungsvorschriften eingefügt:

„Zu § 9a Kreisverkehr

1 I. Die Zeichen 205 und 215 sind an allen einmündenden Straßen anzuordnen (vgl. zu Zeichen 215).

2 II. Der Fahrradverkehr ist entweder wie der Kraftfahrzeugverkehr auf der Kreisfahrbahn zu führen oder auf einem baulich angelegten Radweg (Zeichen 237, 240, 241). Ist dieser baulich angelegte Radweg eng an der Kreisfahrbahn geführt (Absatzmaß max. 4 – 5 m), so sind in den Zufahrten die Zeichen 215 (Kreisverkehr) und 205 (Vorfahrt gewähren!) vor der Radfahrerfurt anzuordnen. Ist der baulich angelegte Radweg von der Kreisfahrbahn abgesetzt oder liegt der Kreisverkehr außerhalb bebauter Gebiete, so ist in der Regel für den Radverkehr Zeichen 205 anzuordnen.

3 III. Zur Anordnung von Fußgängerüberwegen auf den Zufahrten vgl. R-FGÜ.

4 IV. Ein Kreisverkehr darf nur angeordnet werden, wenn die Mittelinsel von der Kreisfahrbahn baulich abgegrenzt ist. Dies gilt auch, wenn die Insel wegen des geringen Durchmessers des Kreisverkehrs von großen Fahrzeugen überfahren werden muss.

5 V. Zeichen 295 als innere Fahrbahnbegrenzung ist in Form eines Breitstrichs auszuführen (vgl. RMS).

6 VI. Außerhalb geschlossener Ortschaften ist der Kreisverkehr mit Vorwegweiser (Zeichen 438) anzukündigen.“

2. In der Verwaltungsvorschrift „Zu § 25 Fußgänger“ wird in Ziffer V. zu Absatz 3 am Ende von Satz 1 das Wort „anzuregen“ gestrichen.

3. Die Verwaltungsvorschriften „Zu § 26 Fußgängerüberwege“ werden wie folgt geändert:

a) Randnummer 1 und Ziffer I. werden gestrichen.

b) Die bisherigen Randnummern 2 bis 7 werden zu Randnummern 1 bis 6 und die bisherige Ziffer II. wird zu Ziffer I..

c) Ziffer I. Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. In der Regel sollen Fußgängerüberwege zum Schutz der Fußgänger auch über Radwege hinweg angelegt werden.“

d) Die bisherige Randnummer 8 wird zu Randnummer 7 und die bisherige Ziffer III. wird zu Ziffer II..

e) Die bisherige Ziffer IV. wird zu Ziffer III. und wie folgt geändert:

aa) Randnummer 9 und Nummer 1 werden gestrichen.

bb) Die bisherige Randnummer 10 wird zu Randnummer 8 und die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 1.

cc) Nach Nummer 1 werden folgende Randnummer 9 und Nummer 2 eingefügt:

„9 2. Fußgängerüberwege sollten in der Gehrichtung der Fußgänger liegen. Wo Umwege für Fußgänger zum Erreichen des Überwegs unvermeidbar sind, empfehlen sich z.B. Geländer.“

dd) Die bisherigen Randnummern 11 bis 18 werden zu Randnummern 10 bis 17 und die bisherigen Ziffern V. bis VII. werden zu Ziffern IV. bis VI..

4. Die Verwaltungsvorschriften „Zu § 37 Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen, Grünpfeil“ werden in Ziffer XI. „Grünpfeil“ wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) der freigegebene Fahrradverkehr auf dem zu kreuzenden Radweg für beide Richtungen zugelassen ist oder der Fahrradverkehr trotz Verbotes in der Gegenrichtung in erheblichem Umfang stattfindet und durch geeignete Maßnahmen nicht ausreichend eingeschränkt werden kann,“

bb) In Buchstabe g werden die Wörter „sowie dem Schutz der Behinderten oder älteren Menschen“ gestrichen und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Die bisherigen Randnummern 35 bis 37 werden zu Randnummern 36 bis 38.

dd) Nach Buchstabe g wird mit Randnummer 35 folgender Buchstabe h angefügt:

„h) sich die Zufahrt an einer Straße außerhalb geschlossener Ortschaften befindet.“

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. An Kreuzungen und Einmündungen, die häufig von seh- und gehbehinderten Personen überquert werden, soll die Grünpfeil-Regelung nicht angewandt werden. Ist sie ausnahmsweise an Kreuzungen oder Einmündungen erforderlich, die häufig von Blinden oder Sehbehinderten überquert werden, so sind Lichtzeichenanlagen dort mit akustischen oder anderen geeigneten Zusatzeinrichtungen auszustatten.“

c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Für Knotenpunktzufahrten mit Grünpfeil ist das Unfallgeschehen regelmäßig mindestens anhand von Unfallsteckkarten auszuwerten. Im Falle einer Häufung von Unfällen, bei denen der Grünpfeil ein unfallbegünstigender Faktor war, ist der Grünpfeil zu entfernen, soweit nicht verkehrstechnische Verbesserungen möglich sind. Eine Unfallhäufung liegt in der Regel vor, wenn in einem Zeitraum von drei Jahren zwei oder mehr Unfälle mit Personenschaden, drei Unfälle mit schwerwiegendem oder fünf Unfälle mit geringfügigem Verkehrsverstoß geschehen sind."

5. Die Verwaltungsvorschriften „Zu den §§ 39 bis 43 Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen" werden wie folgt geändert:

aa) Die bisherigen Randnummern 38 bis 53 werden zu Randnummern 39 bis 54.

bb) In Ziffer III. Nr. 11 Buchstabe a wird nach Doppelbuchstabe ee mit Randnummer 38 folgender Doppelbuchstabe ff eingefügt:

„ff) Zeichen 201, 278 bis 282 und 350 dürfen mit anderen Verkehrszeichen nicht kombiniert werden."

6. Die Verwaltungsvorschriften „Zu § 41 Vorschriftzeichen" werden wie folgt geändert:

a) In den Verwaltungsvorschriften „Zu den Zeichen 209 bis 214 Vorgeschriebene Fahrtrichtung" werden die Randnummern 11 bis 14 und Ziffer X. gestrichen.

b) Nach den Verwaltungsvorschriften „Zu den Zeichen 209 bis 214 Vorgeschriebene Fahrtrichtung" werden folgende Überschrift, Randnummern und Verwaltungsvorschriften eingefügt:

„Zu Zeichen 215 Kreisverkehr

1 I. An einem baulich angelegten Kreisverkehr soll in der Regel Zeichen 215 angeordnet werden. Diese Anordnung setzt voraus, dass an allen Zufahrten Zeichen 205 angeordnet wird. Ist eine abweichende Vorfahrtregelung durch Verkehrszeichen für den Kreisverkehr erforderlich, ist Zeichen 209 (Rechts) anzuordnen.

2 II. Die Anordnung von Zeichen 215 macht in der Regel eine zusätzliche Anordnung von Zeichen 211 (Hier rechts) auf der Mittelinsel entbehrlich. Außerhalb geschlossener Ortschaften empfiehlt es sich in der Regel, auf baulich angelegten, nicht überfahrbaren Mittelinseln gegenüber der jeweiligen Einfahrt entweder Zeichen 625 (Richtungstafel in Kurven) oder Zeichen 211 (Hier rechts) anzuordnen.

3 III. Wo eine Straßenbahn die Mittelinsel überquert, darf Zeichen 215 nicht angeordnet werden. Der Straßenbahn ist regelmäßig Vorfahrt zu gewähren; dabei sind Lichtzeichen vorzuziehen."

c) In den Verwaltungsvorschriften „Zu Zeichen 220 Einbahnstraße" werden in Ziffer IV. Nr. 1 die Wörter „versuchsweise, bis zum 31. Dezember 2000 befristete" gestrichen.

d) In den Verwaltungsvorschriften „Zu den Zeichen 274.1 und 274.2 Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit" wird in Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Zeichen 274.2 ist entbehrlich, wenn die Zone in einen verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325) übergeht."

e) In den Verwaltungsvorschriften „Zu Nummer 9" werden die bisherigen Randnummern 3 und 4 zu Randnummern 1 und 2.

f) Die Verwaltungsvorschriften „Zu Absatz 4" werden wie folgt geändert:

aa) Die bisherige Randnummer 5 wird zu Randnummer 1.

bb) Nach Absatz 1 wird folgende Randnummer 2 mit folgendem Absatz angefügt:

„Gelbe Markierungsleuchtknöpfe dürfen nur in Kombination mit Dauerlichtzeichen oder Wechselverkehrszeichen (z.B. Verkehrslenkungstafel, Wechselwegweiser) angeordnet werden. Als Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295) sollte der Abstand der Leuchtknöpfe auf Autobahnen 6 m, auf anderen Straßen außerorts 4 m und innerorts 3 m betragen. Werden gelbe Markierungsleuchtknöpfe als Leitlinie angeordnet, muss der Abstand untereinander deutlich größer sein."

7. Die Verwaltungsvorschriften „Zu § 42 Richtzeichen" werden wie folgt geändert:

a) Die Verwaltungsvorschriften „Zu Zeichen 301 Vorfahrt" werden wie folgt geändert:

aa) In Ziffer IV. wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Abweichung von dem Regelfall ist nur angezeigt, wenn die Bedürfnisse des Buslinienverkehrs in Tempo 30-Zonen dies zwingend erfordern."

bb) Ziffer V. wird wie folgt gefasst:

„Über Kreisverkehr vgl. zu Zeichen 215."

b) Die Verwaltungsvorschriften „Zu Zeichen 306 und 307" werden wie folgt geändert:

aa) Die Zwischenüberschrift „Die Beschilderung von Vorfahrtstraßen" wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Randnummern 1 bis 16 werden zu Randnummern 2 bis 17.

cc) Mit Randnummer 1 wird folgende Ziffer I. eingefügt:

„I. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Vorfahrt für alle Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) und weitere für den innerörtlichen Verkehr wesentliche Hauptverkehrsstraßen grundsätzlich unter Verwendung des Zeichens 306 anzuordnen (vgl. zu § 45 Abs. 1 bis 1e (Rn. 34))."

cc) Nach Ziffer I. wird ohne Randnummer folgende Ziffer als Zwischenüberschrift eingefügt:

„II. Bei der Anordnung von Vorfahrtstraßen ist Folgendes zu beachten:"

c) In den Verwaltungsvorschriften „Zu Zeichen 332 Ausfahrt von der Autobahn" wird Ziffer I. Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Tafel ist unmittelbar am Beginn der Ausfahrt der Anschlussstelle, in der Regel am rechten Fahrbahnrand, aufzustellen."

d) In den Verwaltungsvorschriften „Zu Zeichen 438 Vorwegweiser" werden in Ziffer I. der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „z.B. vor einem Kreisverkehr." angefügt.

e) In der Überschrift „Zu den Zeichen 448, 449 und 453" werden nach der Zahl „448" die Zahl „448.1" und ein Komma eingefügt.

f) Nach den Verwaltungsvorschriften „Zu den Zeichen 448, 448.1, 449 und 453" werden folgende Überschrift, Randnummern und Verwaltungsvorschriften eingefügt:

„Zu Zeichen 448.1 Autohof

1 I. Die Abmessung des Zeichens beträgt 2,0 m x 2,8 m.

2 II. Zeichen 448.1 ist nur anzuordnen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Autohof ist höchstens 1 km von der Anschlussstelle entfernt.

2. Die Straßenverbindung ist für den Schwerverkehr baulich und unter Berücksichtigung der Anliegerinteressen Dritter geeignet.
3. Der Autohof ist ganzjährig und ganztägig (24 h) geöffnet.
4. Es sind mindestens 50 Lkw-Stellplätze an schwach frequentierten (DTV bis 30.000 Kfz) und 100 Lkw-Stellplätze an stärker frequentierten Autobahnen vorhanden. Pkw-Stellplätze sind davon getrennt ausgewiesen.
5. Tankmöglichkeit besteht rund um die Uhr; für Fahrzeugreparaturen werden wenigstens Fachwerkstätten und Servicedienste vermittelt.
6. Von 11 bis 22 Uhr wird ein umfassendes Speiseangebot, außerhalb dieser Zeit werden Getränke und Imbiss angeboten.
7. Sanitäre Einrichtungen sind sowohl für Behinderte als auch für die besonderen Bedürfnisse des Fahrpersonals vorhanden.

3 III. Die Abmessung des Zusatzschildes beträgt 0,8 m x 2,8 m, die der in einer Reihe anzuordnenden grafischen Symbole 0,52 m x 0,52 m. Sollen mehr als 4 (maximal 6) Symbole gezeigt werden, sind diese entsprechend zu verkleinern.

4 IV. Das Zusatzschild enthält nur grafische Symbole für rund um die Uhr angebotene Leistungen. Es dürfen die Symbole verwendet werden, die auch das Leistungsangebot von bewirtschafteten Rastanlagen beschreiben (vgl. RWBA 1999, Kap. 11 und 18). Zusätzlich kann auch das Symbol „Autobahnkapelle" verwendet werden, wenn ein jederzeit zugänglicher Andachtsraum vorhanden ist. Zur Verwendung des Symbols „Werkstatt" vgl. RWBA 1999, Kap. 11.1.2 (8).

5 V. Die Autohof-Hinweiszeichen, deren Aufstellung vor der Aufnahme des Zeichens 448.1 (Autohof) in die StVO erfolgte und deren Maße nicht den Vorgaben (2,0 m x 2,8 m) entsprechen, sind bis zum 1. Januar 2006 gegen die entsprechenden Zeichen auszutauschen."

8. Die Verwaltungsvorschriften „Zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen" werden wie folgt geändert:

a) In der Zwischenüberschrift „Zu Absatz 1 bis 1d" wird der Buchstabe „d" durch den Buchstaben „e" ersetzt.

b) Die bisherigen Randnummern 16 bis 33 werden zu Randnummern 17 bis 34 und die bisherigen Ziffern VIII. und IX. werden zu Ziffern IX. und X.

c) Nach Ziffer VII. wird mit Randnummer 16 folgende Ziffer VIII. angefügt:

„VIII. Maßnahmen zum Schutz kultureller Veranstaltungen (z.B. bedeutende Musik- oder Theaterdarbietungen insbesondere auf Freilichtbühnen) kommen nur in Betracht, wenn diese erheblich durch vom Straßenverkehr ausgehende Lärmemissionen beeinträchtigt werden. Insbesondere kann sich für die Dauer der Veranstaltung eine Umleitung des Schwerverkehrs empfehlen."

d) Die bisherige Ziffer X. wird zu Ziffer XI. und wird mit Randnummern wie folgt gefasst:

„XI. Tempo 30-Zonen

35 1. Die Anordnung von Tempo 30-Zonen soll auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) festgelegt werden soll. Dabei ist ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) sicher zu stellen. Der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (wie Rettungswesen, Katastrophenschutz, Feuerwehr) sowie der Verkehrssicherheit ist vorrangig Rechnung zu tragen.

36 2. Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer. In Gewerbe- oder Industriegebieten kommen sie daher grundsätzlich nicht in Betracht.

37 3. Durch die folgenden Anordnungen und Merkmale soll ein weitgehend einheitliches Erscheinungsbild der Straßen innerhalb der Zone sicher gestellt werden:

38 a) Die dem fließenden Verkehr zu Verfügung stehende Fahrbahnbreite soll erforderlichenfalls durch Markierung von Senkrecht- oder Schrägparkständen, wo nötig auch durch Sperrflächen (Zeichen 298) am Fahrbahnrand, eingeengt werden. Werden bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung vorgenommen, darf von ihnen keine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, keine Lärmbelästigung für die Anwohner und keine Erschwerung für den Buslinienverkehr ausgehen.

39 b) Wo die Verkehrssicherheit es wegen der Gestaltung der Kreuzung oder Einmündung oder die Belange des Buslinienverkehrs es erfordern, kann abweichend von der Grundregel „rechts vor links" die Vorfahrt durch Zeichen 301 angeordnet werden; vgl. zu Zeichen 301 Vorfahrt Rn. 4 und 5.

40 c) Die Fortdauer der Zonen-Anordnung kann in großen Zonen durch Aufbringung von „30" auf der Fahrbahn verdeutlicht werden. Dies empfiehlt sich auch dort, wo durch Zeichen 301 Vorfahrt an einer Kreuzung oder Einmündung angeordnet ist.

41 4. Zur Kennzeichnung der Zone vgl. zu Zeichen 274.1 und 274.2.

42 5. Die Anordnung von Tempo 30-Zonen ist auf Antrag der Gemeinde vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen und Merkmale der Verordnung und dieser Vorschrift vorliegen oder mit der Anordnung geschaffen werden können, indem vorhandene aber nicht mehr erforderliche Zeichen und Einrichtungen entfernt werden."

e) Die bisherigen Randnummern 46 bis 72 werden zu Randnummern 43 bis 69.

9. Die Verwaltungsvorschriften „Zu § 46 Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnis" werden wie folgt geändert:

a) In den Verwaltungsvorschriften „Zu Nummer 5" wird in Ziffer V. Nr. 4 folgender Satz 1 eingefügt:

„Eine allgemeine Dauerausnahmegenehmigung (vgl. Allgemeines über Ausnahmegenehmigungen Nr. VI.) kann bis zu den in Nr. III. 4 aufgeführten Abmessungen erteilt werden."

b) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden zu den Sätzen 2 bis 4.

Artikel 3

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen bei Überschreiten von Konzentrationswerten nach der 23. BImSchV (VwV-StV-ImSch) vom 16. Dezember 1996 (BAnz. Nr. 243 S. 13392) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.1, Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Als Kraftfahrzeuge mit geringem Schadstoffausstoß gelten bis auf weiteres Kraftfahrzeuge, die mit einer G-Kat-Plakette oder einer amtlichen Plakette gekennzeichnet sind, die nach dem Anhang zu § 40c Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805) oder in den Fällen des § 40e Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung des Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930) erteilt worden ist."

2. Nummer 5.1, Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Die amtlichen Plaketten nach Absatz 1 stellt die in § 18 Abs. 1 Straßenverkehrszulassungs-Ordnung in der Fassung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1090), aufgeführte Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) oder eine andere von der obersten Landesbehörde beauftragte Stelle aus."

Artikel 4

Die Anlage zu § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten vom 28. Februar 2000 (BAnz. Nr. 41 S. 3048) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 27 werden folgende Überschrift und folgende Nummern eingefügt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Grundtatbestand	Behinderung	Gefährdung	Sachbeschädigung
				§ 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO		
	Kreisverkehr					
„27a	Innerhalb des Kreisverkehrs auf der Fahrbahn	§ 9a Abs. 1 Satz 3 § 49 Abs. 1 Nr. 9a				
27a.1	Gehalten		20	30		
27a.2	Geparkt		30	50		
27b	Als Berechtigter beim Überfahren der Mittelinsel im Kreisverkehr einen anderen gefährdet	§ 9a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 9a	75".			

2. In Nummer 55 werden in der Tatbestandsspalte folgende Wörter angefügt:
„, soweit die Gesamthöhe nicht mehr als 4,20 m betrug"

3. In Nummer 67 werden nach dem Wort „überschritt" folgende Wörter eingefügt:
„, soweit die Gesamthöhe nicht mehr als 4,20 m betrug,"

4. In Nummer 69.1 wird nach den Wörtern „durch die Besetzung" das Wort „Tiere," eingefügt.

5. Nach Nummer 69.4 werden folgende Nummern eingefügt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Grundtatbestand	Behinderung	Gefährdung	Sachbeschädigung
				§ 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO		
„69a	Mobil- oder Autotelefon verbotswidrig benutzt	§ 23 Abs. 1a § 49 Abs. 1 Nr. 22				
69a.1	Als Kfz-Führer		60			
69a.2	Als Radfahrer		30".			

6. In Nummer 109 wird in der StVZO-Spalte nach der Angabe „§ 27 Abs. 1" die Angabe „,1a" eingefügt.

7. In Nummer 110 wird in der StVZO-Spalte die Angabe „Abs. 1b Satz 2“ gestrichen.

Artikel 5

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am *[Einsetzen: erster Tag des zweiten auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats]* in Kraft. Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe c und Nr. 7 Buchstabe e treten am *[Einsetzen: erster Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats]* in Kraft. Artikel 4 tritt am *[Einsetzen: erster Tag des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats]* in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen,
Der Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bundesrat Drucksache **621/00** (Beschluss)

01.12.00

Beschluss
des Bundesrates

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) und zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen bei Überschreiten von Konzentrationswerten nach der 23. BImSchV (VwV-StV-ImSch) und zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (VerwarnVwV)

Der Bundesrat hat in seiner 757. Sitzung am 1. Dezember 2000 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschließung gefasst:

Der Bundesrat weist darauf hin, dass

- mit dem Auslaufen der Ozonregelungen gemäß §§ 40a ff. BImSchG zum 31. Dezember 1999 auch der Anhang zu § 40c Abs. 1 BImSchG außer Kraft getreten ist.
- der Katalog der im Anhang bezeichneten Fahrzeuge mit geringem Schadstoffausstoß nicht mehr als aktuell anzusehen ist.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, das bisherige Konzept der Ausnahmeregelungen von Fahrverboten auf der Grundlage von § 40 Abs. 2 BImSchG i.V.m. der Verwaltungsvorschrift zur 23. BImSchV grundsätzlich zu überprüfen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

In diesem Zusammenhang soll u.a. ermittelt werden,

- wie oft in den vergangenen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland verkehrsbezogene Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung von straßenbezogenen Grenzwertüberschreitungen angewandt wurden,
- wie der bundesweite Aufwand zur Plakettierung von Fahrzeugen eingeschätzt wird, die gemäß Anhang zu § 40c Abs. 1 einen Anspruch auf eine Ausnahme von einem Fahrverbot hätten,
- ob der Fahrzeugkatalog, der zur Bekämpfung von Gefahren des bodennahen Ozons eingeführt wurde, in gleichem Maße auch im Zusammenhang mit der 23. BImSchV geeignet ist und
- welche Maßnahmen zur Einhaltung der neuen Grenzwerte für PM 10 und NO_2 erforderlich sind.

Begründung:

Die Kennzeichnung von besonders schadstoffarmen Fahrzeugen und ihre Bevorrechtigung bei besonderen Situationen der Luftbelastung war Ende der 80er und zu Beginn der 90er Jahre ein wesentliches strategisches Instrument der Luftreinhaltung (vgl. Winter-Smog).

Inzwischen ist das allgemeine Niveau der Luftbelastungen aufgrund zahlreicher Erfolge in der Abgasgesetzgebung jedoch deutlich gesunken. Heute werden nur noch Kraftfahrzeuge mit den modernen EU-Abgasstandards "Euro 3 und Euro 4" zum Verkehr zugelassen, die die zu Beginn der 80er Jahre geläufigen Grenzwerte um mehr als 90% unterschreiten.

In dem vorgesehen Ausnahmekatalog finden solche Kraftfahrzeuge allerdings keine Berücksichtigung. Stattdessen wird auf veraltete EU-Richtlinien verwiesen, deren Fassung bis in die 80er Jahre zurückreicht. Ein In-Kraft-Setzen des Anhangs würde insofern bedeuten, dass nach einer ersten Schätzung rund 90 % der zur Zeit in der Bundesrepublik zugelassenen 51,3 Mio. Kraftfahrzeuge plakettiert werden müssten, um einen ordnungsgemäßen Vollzug der Verwaltungsvorschrift sicherzustellen. Unter Kosten-Nutzen-Aspekten erscheint ein solcher Aufwand nicht hinnehmbar, zumal die Anzahl der bundesweit festgestellten Konzentrationswertüberschreitungen nach der 23. BImSchV eher gering ist.

Vielmehr sollte die Bekämpfung der straßenbezogenen Luftbelastungen in eine effiziente Strategie zur Absenkung des allgemeinen Belastungsniveaus an Hauptverkehrsstraßen eingebunden werden.

Anlage

Änderungen

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) und zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen bei Überschreiten von Konzentrationswerten nach der 23. BImSchV (VwV-StV-ImSch) und zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (VerwarnVwV)

1. Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a, Doppelbuchstabe dd (VwV zu § 37 StVO, Ziffer XI., Buchstabe h)

   In Artikel 2 Nr. 4a ist der Doppelbuchstabe dd zu streichen.

   Begründung:

   Die VwV-StVO soll durch die Neuregelung u.a. dahingehend geändert werden, dass der Grünpfeil (Ziffer 11 zu § 37 Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen, Grünpfeil) an Zufahrten außerhalb geschlossener Ortschaften nicht verwendet werden darf. Ein Regelungsbedürfnis für die Einführung einer solchen Vorschrift besteht nicht. Weder durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen noch durch die BASt sind fundierte Untersuchungsergebnisse vorgelegt worden, die den Ausschluss des Grünpfeils außerorts rechtfertigen.

   Auch in der praktischen Anwendung des Grünpfeils sind außerorts keine anderen Erkenntnisse gegenüber der Innerortsverwendung bekannt geworden. Entscheidend für die Anwendung des Grünpfeils ist allein die konkrete verkehrliche Situation (Sichtweiten, Geschwindigkeiten etc.) und nicht die innerörtliche oder außerörtliche Belegenheit.

   Es ist nicht einsichtig, weshalb Länder, welche die Grünpfeil-Regelung außerorts mit Erfolg anwenden, zukünftig daran gehindert werden sollen. Bei Beibehaltung der bestehenden Regelung bliebe die Anwendung des Grünpfeils auf Außerorts-Straßen im Ermessen der zuständigen Behörden.

...

2. Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b (VwV zu § 37 StVO, Ziffer XI, Nr. 2)

In Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b ist in der VwV zu § 37 Ziffer XI Nr. 2 Satz 1 das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Berichtigung eines offensichtlichen redaktionellen Versehens.

3. Zu Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe f (VwV zu § 42 StVO, Zu Zeichen 448.1 Autohof)

In Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe f ist in der VwV 'Zu Zeichen 448.1 Autohof' unter Ziffer II Nr. 4 die Zahl "30.000" durch die Zahl "50.000" zu ersetzen.

Begründung:

Die Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung folgt dem Vorschlag der VEDA e. V. (Vereinigung Deutscher Autohöfe). Diese ging davon aus, dass DTV die Verkehrsbelastung je Fahrtrichtung meint. Mit DTV wird aber die Verkehrsbelastung in beiden Fahrtrichtungen einer BAB bezeichnet.

Es wäre nicht sachgerecht, bei extrem niedriger Verkehrsbelastung 100 LKW-Parkplätze an Autohöfen zu fordern.

4. Zu Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe d und e (VwV zu § 45 Abs. 1 bis 1d StVO, Ziffer XI)

In Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe d ist in Ziffer XI nach Nummer 5 mit der Randnummer 43 -neu- folgende Nummer anzufügen:

"43 6. Lichtzeichenanlagen zum Schutz des Fußgängerverkehrs, die in bis zum Stichtag angeordneten Tempo 30-Zonen zulässig bleiben, sind neben den Fußgänger-Lichtzeichenanlagen auch Lichtzeichenanlagen an Kreuzungen und Einmündungen, die vorrangig dem Schutz des Fußgängerquerungsverkehrs dienen. Dies ist durch Einzelfallprüfung festzustellen.".

...

Begründung:

Anpassung an die ... Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften - BR-Drucksache 599/00 (Beschluss). Der ursprüngliche Entwurf des § 45 Abs. 1c (neu) StVO sah das ausnahmslose Fehlen von Lichtzeichenanlagen in Tempo 30-Zonen vor. Der Bundesrat hat der o. g. Änderungsverordnung unter den Maßgaben zugestimmt, dass zum einen in Tempo 30-Zonen lediglich „lichtzeichengeregelte Kreuzungen oder Einmündungen" ausgeschlossen werden und zum anderen Bestandschutz für vor dem 01. November 2000 angeordnete Tempo-30-Zonen hinsichtlich von „Lichtzeichenanlagen zum Schutze der Fußgänger" gelten soll. Aufgrund dieser Änderungen der StVO bedarf es nun einer Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO.

5. Zu Artikel 5 (In-Kraft-Treten)

Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:

a) In Artikel 5 Satz 1 ist im Klammerzusatz das Wort "zweiten" ersatzlos zu streichen;

b) Artikel 5 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe c tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.".

Begründung

Zu a: Anpassung der Inkraftsetzungsvorschrift an das In-Kraft-Treten der ... Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften zum 01. Februar 2001, mit der die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) und die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen bei Überschreiten von Konzentrationswerten nach der 23. BImSchV (VwV-StV-ImSch) im engen sachlichen Zusammenhang steht.

Zu b: Anpassung an die zum 31. Dezember 2000 in eine unbefristete Dauerregelung übergeführte Möglichkeit, bestimmte Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr zu öffnen. So wird die Spanne des Auseinanderfallens zwischen der bereits geltenden Regelung in § 41 Absatz 2 Nr. 2 StVO und der entsprechend angepassten Verwaltungsvorschrift so gering wie möglich gehalten. Auf ein früheres In-Kraft-Setzen der Verwaltungsvorschriften zu Zeichen 448.1 (Autohof) wird verzichtet, da das Hinweiszeichen durch die ... Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften ebenfalls erst zum 1. Februar 2001 in Kraft gesetzt wird.